

Geschäfts-Nr.: AS 39/08

Verkündet am 15.05.2009

Dr. Ihli
Leiter der Geschäftsstelle



KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT

Urteil

In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Klägerin

gegen

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

wegen: Behinderung

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Mayerhöffer und die beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Frau Handschuh und Herr Schardt am 15. Mai 2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Verfahrenskosten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht werden nicht erhoben.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin sieht sich in ihrer Arbeit durch eine von der Beklagten durchgeführte Innenrevision unzulässig behindert.

Am 12. Oktober 2007 erteilte der Generalvikar der Diözese der Stabsstelle Revision den Prüfungsauftrag die Klägerin zu prüfen, da deren Bewirtschaftungsbefugnis auf die Hauptabteilung XIV übergehen werde. Die Prüfung wurde ab 22. Februar 2008 durchgeführt und mit dem Prüfungsbericht vom 12. Dezember 2008 abgeschlossen.

Die Klägerin hat im November 2008 Klage erhoben, nachdem ihr der erste Entwurf eines Prüfberichts der Innenrevision zugeleitet worden ist. Sie ist der Auffassung, dass die Revision aus mehreren Gründen ohne und gegen bestehende Rechtsgrundlagen handle, was sie von Anfang an dem Generalvikar mitgeteilt habe. Bei ihr handelt es sich um eine Arbeitsgemeinschaft, die nicht unter § 3 der Prüfungsordnung für die Innenrevision beim Bischöflichen Ordinariat zu subsummieren sei. Sie sei keine Einrichtung im Sinne dieser Ordnung, sondern eine Arbeitsgemeinschaft ehrenamtlich Tätiger. Sie sei deshalb auch keine der Diözesanverwaltung nachgeordnete Dienststelle und auch keine Einrichtung und schon gar keine Rechtsperson. Da sie keine Rechtsperson sei, könne sie auch kein Finanzgebaren haben. Sie habe weder das Recht auf Ausgaben noch auf Einnahmen. So würden ihre Ausgaben nicht von ihr, sondern von der Diözese geleistet.

Die Klägerin beantragt:

Festzustellen, dass eine Prüfung der Klägerin durch die Innenrevision sowohl gegen die MAVO als auch gegen die Revisionsordnung verstößt und deshalb unzulässig ist.

Die Beklagte beantragt: Klagabweisung

Dazu bringt sie vor, die Klage sei schon unzulässig, weil es an der sachlichen Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts fehle. Voraussetzung für eine sachliche Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung betrifft. Nicht ausreichend sei insoweit, dass es um Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung gehe.

Im Übrigen sei weiter Voraussetzung, dass die klagende Partei eine eigene Rechtsverletzung geltend macht. Im vorliegenden Fall geht es jedoch allenfalls um die im Rahmen der Klägerin handelnden Personen.

Schließlich sei die Klage auch deshalb unzulässig, weil es nicht um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gehe, sondern um die Beantwortung verschiedener Rechtsfragen.

Auf jeden Fall sei jedoch die Klage unbegründet. Die angeordnete Überprüfung verstoße gegen keine Regelungen nach der MAVO noch gegen solche der Revisionsordnung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Das Kirchliche Arbeitsgericht ist für die Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig.

Nach § 2 Abs. 2 KAGO sind die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ist nach dem Klagebegehren zu beurteilen.

Die Klägerin macht geltend, sie werde durch die angeordnete Prüfung durch die Innenrevision in ihrer Arbeit behindert. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 26 Abs. 1 MAVO¹ verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, keine Maßnahme anzuordnen, die eine unzulässige Überprüfung beinhalten würde. In diesem Umfang ist die Klägerin auch Verfahrensbeteiligte nach § 8 Abs. 2a KAGO.

Schließlich beantragt die Klägerin auch die Feststellung, dass eine bestimmte Maßnahme gegen gesetzliche Regelungen verstoße. Es geht somit um die Feststellung eines bestimmten Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

2. Die Klage ist aber nicht begründet.

Voraussetzung hierfür wäre, dass die von der Klägerin angeordnete Innenrevision unzulässig wäre. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Die Klägerin unterliegt der Innenrevision. Nach § 3 Abs. 3 Prüfungsordnung für die Innenrevision beim Bischöflichen Ordinariat kann die Innenrevision auch bei anderen Dienststellen und Einrichtungen prüfen, wenn diese von der Diözese mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten haben und ein entsprechender Auftrag des Bischofs oder, wie im vorliegenden Fall, des Generalvikars vorliegt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Nach § 25 Abs. 1 MAVO hat die Diözese die notwendigen Kosten der Klägerin zu tragen. Daraus ergibt sich, dass die Klägerin finanzielle Mittel der Beklagten erhält, weshalb sie insoweit der Innenrevision unterliegt.

Die Anordnung einer Prüfung, die sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen hält, ist weder eine unzulässige Behinderung, noch stellt sie eine Maßnahme dar, die geeignet wäre, die gebotene vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beeinträchtigen.

¹ Alle zitierten Vorschriften der MAVO sind solche der Diözese Rottenburg-Stuttgart

3. Gemäß § 12 Abs. 1 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen Gebühren nicht erhoben.

4. Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch im Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abgewichen wird (§ 47 Abs. 2 KAGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Wird auf die Beschwerde die Revision zugelassen, so können sie gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einlegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses in dem die Revision zugelassen worden ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - oder dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof - Adresse: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-273 - schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Mayerhöffer

Handschuh

Schardt

Vorsitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht

Beisitzende Richterin am
Kirchlichen Arbeitsgericht

Beisitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht